

Gesundheit erhalten: Beihilfe und freie Heilfürsorge

Wichtige Informationen zu den Beihilferegelungen.

Beihilfavorschriften: Bremen

Als Beamter erhalten Sie von Ihrem Dienstherrn Beihilfe. Seit dem 01.01.2009 besteht für Beihilfeberechtigte Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Und zwar für den Teil, der nicht durch die Beihilfe abgedeckt wird. Diese Versicherungspflicht besteht auch für Ihre eventuell berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

Die genauen Anforderungen an den Leistungsumfang der privaten Krankenversicherung sind im Versicherungsvertrags-Gesetz (VVG) geregelt, und zwar im § 193 Absatz 3 VVG.

Ihr Beihilfeanspruch hat zwei gravierende „Lücken“.

1. Die Beihilfe wird nur anteilig zu Ihren Krankheitskosten gewährt.

Die Differenz zu 100% decken Sie am besten mit unseren maßgeschneiderten SIGNAL IDUNA Tarifen ab.

Die Beihilfe beträgt für:

- ✓ Beamte, ledig 50%
- ✓ Beamte, mit 2 oder mehr berücksichtigungsfähigen Kindern 70%
- ✓ Ehegatten ohne eigenen Beihilfeanspruch 70%

- ✓ Jedes berücksichtigungsfähiges Kind 80%
- ✓ Versorgungsempfänger (ohne Witwen- oder Waisenrentenbezug): mindestens 60 % plus 5 % pro berücksichtigungsfähigen Angehörigen (max. 80 %)
- ✓ Versorgungsempfänger mit Witwen- oder Waisenrentenbezug: mind. 70 %, plus 5 % pro berücksichtigungsfähiges Kind (max. 85 %)
- ✓ Ehegatte eines Versorgungsempfängers: mind. 65 % plus 5 % pro berücksichtigungsfähiges Kind (max. 80 %)

Für den Ehegatten besteht der Beihilfeanspruch nur, wenn dessen Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) im Kalenderjahr vor Stellung des Beihilfeantrages 12.000 Euro nicht übersteigt.

Kinder gehören im Regelfall immer dann zu den berücksichtigungsfähigen Personen, wenn dem Beihilfeberechtigten für sie Kindergeld zusteht.

2. Die Beihilfe wird nicht auf die gesamten Krankheitskosten, sondern nur auf die so genannten „beihilfefähigen Aufwendungen“ gewährt.

Dadurch entstehen Ihnen Selbstbeteiligungen.

Aber kein Problem: Wichtige Beihilfeeinschränkungen können Sie mit dem Ergänzungsschutz von SIGNAL IDUNA ausgleichen.

Eine Mitgliedschaft bei SIGNAL IDUNA erfüllt alle gesetzlichen Anforderungen und noch ein bisschen mehr – ein beruhigendes Gefühl.



Weitere Informationen:

Wesentliche ambulante und stationäre Beihilfeeinschränkungen sowie die entsprechenden Absicherungsmöglichkeiten bei SIGNAL IDUNA finden Sie auf der Rückseite.

Beihilfeeinschränkungen im ambulanten Bereich

✓ Zahnersatz

Besonders berechnete Material- und Laborkosten bei Zahnersatz sind nur zu 60% beihilfefähig. Bei einem Rechnungsbetrag von 5.000 Euro und einem Bemessungssatz von 50% beträgt die Beihilfe nur 1.500 Euro (50% von 3.000 Euro). Bei der Beihilfe entsteht so eine Lücke von 1.000 Euro.

Besonderheit für Beamtenanwärter und Referendare:

Aufwendungen für Zahnersatz (Material- und Laborkosten sowie Honorar), Inlays und Zahnkronen sowie kieferorthopädische Leistungen sind erst nach Ablauf von 12 Monaten beihilfefähig (Ausnahme: Unfälle). Das Gleiche gilt auch für die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

✓ Sehhilfen (Brillengestelle, Brillengläser und Kontaktlinsen)

Für Brillengestelle wird generell keine Beihilfe gewährt. Gläser und Kontaktlinsen nur noch für unter 18-Jährige im Rahmen von Festbeträgen; ab 18 Jahre nur noch bei bestimmten medizinischen Indikationen.

✓ Behandlung durch Heilpraktiker

Für Behandlungen durch Heilpraktiker wird keine Beihilfe gewährt.

✓ Heilbehandlung im Ausland

Beihilfefähig sind die entsprechenden Inlandssätze.

✓ Kosten für Schutzimpfungen

(im Zusammenhang mit privaten Auslandsreisen) sind nicht beihilfefähig bei Reisen außerhalb der EU.

✓ Kosten für Heilkuren und Sanatoriumsaufenthalte

sind nur eingeschränkt beihilfefähig.

Beihilfeeinschränkungen im stationären Bereich

✓ Wahlleistungen im Krankenhaus (Ein- oder Zweibettzimmer, Chefarztbehandlung)

sind nicht beihilfefähig.

Die SIGNAL IDUNA Krankenversicherung a.G. bietet die für Sie passende Krankenversicherung. Wählen Sie aus BeihilfeKOMFORT oder BeihilfeEXKLUSIV Ihre bedarfsgerechte Absicherung.

Pauschale Beihilfe

Beamte können sich alternativ zur bekannten individuellen Beihilfe auch für die „Pauschale Beihilfe“ entscheiden. Anstelle des bisherigen „individuellen“ Beihilfeanspruchs wird ein Beitragszuschuss zur Krankenversicherung gewährt, und zwar sowohl zu einer freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) als auch zu einer privaten Krankheitskosten-Vollversicherung (PKV). Freiwillig gesetzlich versicherte Beamte erhalten die Hälfte des zu zahlenden GKV-Gesamtbeitrags; privat vollversicherte Beamte die Hälfte des zu zahlenden PKV Gesamtbeitrags (maximal je Person den halben Höchstbeitrag des Basistarifs).

Grundsätzlich kann die Entscheidung für die „Pauschale Beihilfe“ jederzeit getroffen werden, ist dann aber unwiderruflich.

Nur bei Verbeamtung auf Probe kann die getroffene Entscheidung für die „Pauschale Beihilfe“ rückgängig gemacht werden. Generell gilt: Um „Pauschale Beihilfe“ zu erhalten, ist aktives Handeln notwendig. Das heißt: Wer bei der Verbeamtung auf Widerruf oder auf Probe keine entsprechende Erklärung gegenüber seinem Dienstherrn abgibt, erhält automatisch die gewohnte individuelle Beihilfe.

Besonderheit für Polizeibeamte

Polizeibeamte erhalten bis zur Pensionierung freie Heilfürsorge, danach Beihilfe als Versorgungsempfänger.

Für Heilfürsorgeberechtigte empfiehlt sich dringend der Abschluss einer Anwartschaftsversicherung auf die später benötigten Beihilfetarife. Nur so ist der spätere Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung sichergestellt.

Darüber hinaus ist eine Zusatzversicherung für Zahnersatz und für weitere Lücken der Heilfürsorge ratsam, auch bei Krankenhausaufenthalten.

Übrigens: Für berücksichtigungsfähige Ehegatten und Kinder besteht durchgehend der Beihilfeanspruch.

Kosten bei dauernder Pflegebedürftigkeit bleiben auch bei Wahl der „Pauschalen Beihilfe“ weiterhin beihilfefähig (passendes Tarifangebot PVB).

Wir empfehlen, den individuellen Beihilfeanspruch zu nutzen. Auf Dauer bietet er in Verbindung mit einer beihilfekonformen Absicherung die meisten Vorteile.